

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2023
2. Sitzung

Protokoll vom 11. Mai 2023
(08:00 – 09:45 Uhr)

Vorsitz	Felix Keller
Anwesend	Delegierte: Christian Benz, Astrid Furrer, Hansjörg Germann, Jean-Luc Meier, Romaine Marti, Lorenz Rey, Franziska Zibell Vorstandsmitglieder: Martin Arnold (Präsident), Heini Hauser, Reto Grau, Marcel Trachsler (Sekretär) Planer: Urs Meier (Regionalplaner) und Selina Masé (Planpartner), Oskar Merlo und Daniela Moos (TeamVerkehr) (ARE),
Entschuldigt	Andreas Maccaluso (Arbeit), Claude Benz (Arbeit), Roger Strebel (Arbeit)
Gäste	J. Gerber-Rüegg, Hr. Suter, Hr. Rübel
Protokoll	Marcel Trachsler
Bemerkungen	Die Delegiertenversammlung findet im Seminarraum Öggisbüel (Serata Thalwil) statt.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2023**
 - 2. ZPZ. Rechnungswesen. Rechnungsabschluss 2022 – Genehmigung**
 - 3. ZPP. RRP Pfannenstil, Teilrevision «Planen und Bauen am Zürichsee» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung**
 - 4. ZPZ. RRP Zimmerberg, Teilrevision 2022, Festsetzung – Verabschiedung Vorlage zuhanden Festsetzung Regierungsrat**
 - 5. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - RZU. Dialogprozess Gewässerraumfestlegung – Information
 - RZU. Umfrage zu den neuen «Standards für Staatsstrassen» – Information
 - ZPZ. Jahresbericht 2022 für RZU – Kenntnisnahme
 - Mitteilungen
-

M. Arnold (Präsident) begrüsst die Anwesenden zur 2. Delegiertenversammlung im Jahr 2023.

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 9. Februar 2023 – Genehmigung**

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. ZPZ. Rechnungswesen. Rechnungsabschluss 2022 – Genehmigung

ZPZ-DV 2023.04 A: 2.05

ZPZ. Rechnungswesen. Verbandsrechnung 2022

- **Genehmigung Verbandsrechnung 2022**

A. Ausgangslage

Die Rechnungsführung der ZPZ basiert auf einer laufenden jährlichen Rechnung ohne Investitionsrechnung. Das DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil führt die Rechnung der ZPZ und legt die Abrechnung des jeweiligen Verbandsjahres vor. Die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung obliegt der RPK Thalwil. In finanztechnischer Hinsicht wird die Jahresrechnung durch die GemeindeFinanzen GmbH geprüft. Der Aufwand und die Differenz zum Budget 2022 in den verschiedenen Rubriken kann der nachfolgenden Rechnungsübersicht entnommen werden.

Gemäss Art. 51 der Verbandsstatuten ist die Verbandsrechnung jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung ZPZ vorzulegen.

Das DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil hat die Jahresrechnung der ZPZ erstellt. Mit Zirkulationsbeschluss vom 9. Februar 2023 hat der Vorstand dem Rechnungsabschluss zugestimmt und diesen zuhanden der Prüfung durch die Revisionsstelle freigegeben.

Die Revisionsstelle kommt mit Bericht vom 3. März 2023 in ihrer Beurteilung der Jahresrechnung 2022 zum Schluss, dass die Jahresrechnung 2022 der ZPZ den für die Organisation geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen. Ergänzende oder künftig zu berücksichtigende Anträge werden keine gestellt.

Mit Beschluss vom 18. April 2023 beantragt die Rechnungsprüfungskommission Thalwil (RPK) der Delegiertenversammlung, die Jahresrechnung der ZPZ gemäss Antrag des Vorstands zu genehmigen.

B. Verbandsrechnung 2022: Prüfung und Antrag des Vorstands

Die Jahresrechnung der ZPZ 2022 schloss mit einem Aufwand von Fr. 506'534 um Fr. 7'916 weniger hoch ab als mit DV-Beschluss 2021.07 vom 8. Juli 2021 für das Jahr 2022 budgetiert wurde. Die Rechnung weist keine auffälligen Abweichungen in den einzelnen Budgetposten auf.

In der nachfolgenden Übersichtstabelle sind die budgetierten und abgerechneten Aufwendungen in den verschiedenen Rubriken für das Jahr 2022 ersichtlich, die Erläuterungen zu den einzelnen Differenzen folgen im anschliessenden Text.

Übersicht Rechnung 2022				
	Rechnung 2022		Budget 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	506'534	506'534	514'450
Entschädigungen Behördenmitglieder	49'588		47'550	
Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigung)	42'300		40'000	
Spesenentschädigungen	4'816		4'800	
Sozialleistungen:	2'472		2'750	
- AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV Verwaltungskosten	2'056		2'200	
- AG-Beiträge Unfall-/Personal.Haftpflichtvers.	56		100	
- AG-Beiträge Familienausgleichskasse	359		450	
Sachaufwand	232'909		244'300	
Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	36'608		30'100	
Dienstleistungen Dritter (IT, Beratung, Buchprüfung)	8'555		4'200	
Allgemeiner Planungsaufwand	97'159		100'000	
Erfahrungsaustausch Gemeinden	12'503		20'000	
Revision Regionaler Richtplan	58'142		70'000	
Kantonale Projekte	19'942		20'000	
Legislative	4'076		2'600	
Dienstleistung Dritter (Bezirksrat)	400		400	
Externe Berater, Gutachter, Fachexperten	3'676		2'200	
Überprüfung Rechnungswesen Zweckverbände	0		0	
Entschädigung DL anderer Gemeinwesen	219'961		220'000	
Führung Geschäftsstelle	59'961		60'000	
Beiträge an Regionalplanung (RZU)	160'000		160'000	
Rückerstattung RZU, Aufwandminderung				
Gemeindebeiträge		506'534		514'450
Aufwandüberschuss zu Lasten Gemeinden		506'534		514'450

Erläuterungen zu den Abweichungen in den einzelnen Rubriken:

In der Rubrik **Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder** war der Aufwand mit Fr. 42'300 um Fr. 2'300 höher als mit Fr. 40'000 budgetiert wurde. Der Aufwand in dieser Rubrik hängt von der Anzahl Sitzungen und der jeweiligen Sitzungsdauer sowie von der Sitzungseteiligung der Delegierten und Vorstandsmitglieder ab. Die Sitzungseteiligung war 2022 demnach überdurchschnittlich gut.

In den Rubriken **Arbeitgeberbeiträge** sind die verschiedenen Abgaben aufgeführt, die auf die Entschädigungen und Sitzungsgelder der ZPZ Mitglieder entrichtet werden. Die Beträge werden jeweils ungefähr budgetiert. Es können wie vorliegend geringe Differenzen zwischen Budget und Rechnung entstehen. Im Rahmen der Budgetierung wird darauf geachtet, dass das Budget die Abzüge so gut wie möglich abbildet.

Für **Drucksachen-Publikationen** wurde ein Aufwand von Fr. 36'607 abgerechnet. Es erfolgte damit eine Überschreitung des Budgets um Fr. 6'507. Der hohe Aufwand in dieser Rubrik ist auf die Druckkosten für die Abstimmungsvorlage zurückzuführen. Die Differenz ergibt sich aus den unterschätzten Druckkosten bei der Budgetierung.

Beim Budgetposten **Dienstleistungen Dritter** war der Aufwand mit insgesamt Fr. 8'554 doppelt so hoch wie mit Fr. 4'200 budgetiert wurde. Die Differenz ist auf den Aufwand für die neue ZPZ Webseite zurückzuführen. Diese wurde für das Jahr 2021 budgetiert, ein Teil der Abrechnung erfolgte jedoch erst 2022.

Der **Allgemeine Planungsaufwand (Planungen und Projektierungen Dritter)** fiel mit Fr. 97'159 ziemlich genau so hoch wie mit Fr. 100'000 budgetiert wurde. Beim Budget handelt es sich um eine Schätzung des allgemeinen Planungsaufwands. Dieser beinhaltet insbesondere die Vorbereitung und Teilnahme der Fachplaner an den Sitzungen sowie die Facharbeit für Vernehmlassungen sowie Beratungen und Unterstützungen der Verbandsgemeinden in planerischen Angelegenheiten. Abweichungen in der vorliegenden Höhe sind generell zu erwarten.

Der Aufwand für die Rubrik **Revision Regionaler Richtplan** fiel mit Fr. 58'141 geringer aus als mit Fr. 70'000 budgetiert wurde. Der Aufwand dürfte 2022 geringer ausgefallen sein, weil 2022 verschiedene Verfahren (Auflagen, Vernehmlassungen, Vorprüfungen) durchgeführt wurden und die Arbeiten deshalb zeitweise still standen.

Der Aufwand für den **Erfahrungsaustausch Gemeinden** fiel mit Fr. 12'503 geringer aus als mit Fr. 20'000 budgetiert wurde. Der Erfahrungsaustausch konnte ohne das Engagement von Dritten abgedeckt werden. In der Folge war der Aufwand geringer als budgetiert. Für folgende Jahre sollen jedoch weiterhin Fr. 20'000 eingestellt werden.

Der Aufwand für die Rubrik **Kantonale Projekte** fiel mit Fr. 19'941 so hoch aus wie mit Fr. 20'000 budgetiert wurde. Generell sind in dieser Rubrik jedoch Differenzen zu erwarten, da der Aufwand für die Mitarbeit an kantonalen Projekten jeweils nur ungefähr abgeschätzt werden kann. Das Budget von Fr. 20'000 soll aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren beibehalten werden.

In der Rubrik **Reisekosten und Spesen** war der Aufwand mit Fr. 4'815 um Fr. 15 höher als veranschlagt. Neben den gesamten Spesenpauschalen für die Delegierten wird im Budget jeweils ein Betrag von ca. Fr. 500 für unvorhergesehene Spesen (u.a. für die Besorgung von Abschiedsgeschenken etc.) einberechnet.

Legislative

In der Rubrik **Externe Berater, Gutachter, Fachexperten** fiel der Aufwand mit Fr. 3'676 höher aus als mit Fr. 2'000 veranschlagt wurde. Die Rubrik beinhaltet die Prüfung der Jahresrechnung. Der Aufwand hat seit Einführung von HRM 2 massgeblich erhöht. Dies soll für die Budgetierung in den nächsten Jahren berücksichtigt werden.

Antrag des Vorstands

Beim Voranschlag handelt es sich jeweils um eine Schätzung der Aufwendungen für die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten der ZPZ in einem Verbandsjahr (Kalenderjahr). Dabei kann der effektive Planungsaufwand in Abhängigkeit des Geschäftsgangs variieren. Der

vorliegende Minderaufwand in der Rechnung 2022 von Fr. 7'916 ist auf verschiedene kleinere Abweichungen in den einzelnen Budgetposten zurückzuführen.

Der Vorstand stimmte dem vorliegenden Abschluss der Rechnung 2022 mit Beschluss vom 13. April 2023 zu und beantragt der Delegiertenversammlung die Genehmigung der Verbandsrechnung 2023.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die vorliegenden Jahresrechnung 2022 der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg wird in Kenntnis der Anträge und Empfehlungen des Vorstands, der RPK Thalwil sowie der finanztechnischen Prüfstelle genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen z.K.
 - c) RPK Thalwil z.K.
 - d) Rechnungsführer R. Giebel
 - e) Sekretariat ZPZ; A

3. ZPP. RRP Pfannenstil, Teilrevision «Planen und Bauen am Zürichsee» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

ZPZ-DVB 2023.05 A: 4.02

ZPP. Teilrevision regionaler Richtplan «Planen und Bauen am Zürichsee» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)**

Mit dem Schreiben vom 30. März 2023 wurde die ZPZ eingeladen, zur Vorlage regionaler Richtplan (RRP) «Teilrevision Planen und Bauen am Zürichsee» im Rahmen der Anhörung, einer zweiten kantonalen Vorprüfung und gleichzeitiger öffentlichen Auflage Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitung hat das Geschäft an der Sitzung vom 13. April 2022 beraten und die Delegierten an der Arbeitssitzung vom 11. Mai 2023.

Die ZPZ hat zum Entwurf der Vorlage regionaler Richtplan (RRP) «Teilrevision Planen und Bauen am Zürichsee» im Rahmen der ersten, informellen Anhörung mit Geschäftsleitungsbeschluss vom 9. Dezember 2021 bereits ein erstes Mal Stellung genommen.

A. Ausgangslage

Im Jahr 2015 wurde der kantonale Richtplan angepasst (Teilrevision 2015; festgesetzt am 22. Oktober 2018). Gemäss Kapitel 2.2 des kantonalen Richtplans, sind die Planungsregionen dazu angehalten, in ihren regionalen Richtplänen Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs als Orientierungsrahmen für eine eigentümerverbindliche Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung festzulegen. Rechtliche Grundlage bildet der neue § 67a des Planungs- und Baugesetzes (PBG; Beschluss Kantonsrat vom 1. Februar 2021).

Mit der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans kommt die Region Pfannenstil dieser Aufgabe nach und behandelt die Thematik im neuen Kapitel 2.10 Uferabschnitte. Die Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs wurden in Abstimmung mit den Verbandsgemeinden erarbeitet und stützen sich auf das Synthesepapier des oben genannten Workshopverfahrens «Planen und Bauen am Zürichsee». Letzteres ist in Kapitel 7 als zentrale Grundlage für das neue Kapitel Uferabschnitte ergänzt worden.

Aufgrund der Komplexität der Vorlage und der Neuheit der Thematik, wurde die Teilrevisionsvorlage «Planen und Bauen am Zürichsee» in einem ersten Schritt in eine erste kantonale Vorprüfung und eine informelle Anhörung gegeben und aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet. Nun finden die zweite kantonale Vorprüfung, die formelle Anhörung und die öffentliche Auflage statt.

Die Teilrevisionsvorlage umfasst folgende Dokumente:

- Richtplantext, Fassung für zweite Anhörung, zweite kantonale Vorprüfung und öffentliche Auflage vom 02.03.2023
- Richtplantext im Änderungsmodus, Fassung für zweite Anhörung, zweite kantonale Vorprüfung und öffentliche Auflage vom 02.03.2023
- Erläuterungsbericht gem. Art. 47 RPV vom 02.03.2023
- Richtplankarte Verkehr vom 02.03.2023
- Auswertung der informellen Anhörung und ersten kantonalen Vorprüfung vom 16.03.2023

B. Änderungen gegenüber der Fassung zur ersten, informellen Anhörung

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen gegenüber der Fassung zur informellen Anhörung und ersten kantonalen Vorprüfung zusammengefasst. Die Stellungnahme ist aufbauend zur ersten Stellungnahme von 2021 zu verstehen.

Kapitel 2.10, «Uferabschnitte»

In der kantonalen Vorprüfung wird die Befürchtung geäußert, dass aus dem Einbezug von Freihalte- und Erholungszonen in die räumlichen Abschnittstypen der Anspruch auf eine Bebauung in diesen Zonen abgeleitet werden kann. Dies aufgrund der textlichen Formulierung, dass die Grundsätze zur Bebauung «primär» (und nicht «ausschliesslich») für die Bauzonen zwischen Seestrasse und Seeufer gelten. Um dieser Befürchtung entgegenzukommen, wird der Richtplintext ergänzt und festgehalten, dass bei optionaler Anwendung auf das Nichtbaugebiet kein Anspruch auf eine Bebauung abgeleitet werden kann. Zudem werden die Abschnitte der prägenden Erholungs- und Freihaltegebiete, die zwischen den bebauten Bereichen liegen, textlich erwähnt.

Auf Antrag des Kantons wurde nochmals geprüft, ob ein vierter Uferabschnittstyp, wie dies die Region Zimmerberg vorsieht, in der Region Pfannenstil, insbesondere für grössere Abschnitte mit Nichtbaugebiet, eingeführt werden soll. Die Region Pfannenstil sieht einen zusätzlichen Ufertyp nach wie vor als nicht zweckmässig. Dies unter anderem, da es entlang des rechten Seeufers wenig längere Abschnitte gibt, die allein von Freihalte und Erholungszonen geprägt sind.

Ebenfalls aufgrund der kantonalen Vorprüfung wird die Tabelle zu den begleitenden Grundsätzen zur Bebauung des Uferbereichs wie folgt angepasst (Änderungen in blau):

	Typ Uferstrasse	Typ Parkstrasse	Typ Ortsdurchfahrt
Durchblick	> 50%	> 25%	Punktuell durch Unterbrüche in der Bebauung
Max. Gebäudebreite parallel zur Seekante	15 m	18 m	Aus Ortsbildkontext ableiten, geschlossene Bebauung ermöglichen
Firstichtung zur Seekante	Regelfall: Orthogonal	Orthogonal oder parallel, ortstypische Situation beachten	Ortstypische Situation beachten und aus dem (historischen) Bestand ableiten
Fassadenhöhe	Maximum: 2 Vollgeschosse 1 Dachgeschoss Dachgeschoss < 5 m Regelfall: Wie benachbarte Parzelle	Maximum: Wie benachbarte Parzelle Regelfall: 2 Vollgeschosse 1 Dachgeschoss Dachgeschoss < 5 m	Maximum: Wie benachbarte Parzelle Regelfall: 2 Vollgeschosse 1 Dachgeschoss Dachgeschoss < 5 m

<p>Bepflanzung</p>	<p>Einzelbäume entlang Strasse</p> <p>Lockere buschartige Vegetation an der Parzellengrenze</p>	<p>Grosse Bäume entlang Strasse</p> <p>Mächtige Einzelbäume innerhalb des Grundstücks</p>	<p>Ortstypische Situation beachten und aus dem Bestand ableiten</p>
<p><u>Gewässerabstand Gewässerraum</u></p>	<p><u>Regelfall: mind. 15 m gemäss § 41b Abs. 1 GschV</u></p> <p><u>Situative Festlegung im nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung von ortsbaulichen und gewässerschutzrechtlichen Interessen. Minimum: Angemessener Abstand aus ortsbaulichen Überlegungen, keine Fassade direkt am Ufer</u></p>	<p><u>Regelfall: mind. 15 m gemäss § 41b Abs. 1 GschV</u></p> <p><u>Situative Festlegung im nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung von ortsbaulichen und gewässerschutzrechtlichen Interessen. Minimum: Angemessener Abstand aus ortsbaulichen Überlegungen, keine Fassade direkt am Ufer</u></p>	<p><u>Regelfall: mind. 150 m gemäss § 41b Abs. 1 GschV</u></p> <p><u>Situative Festlegung im nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung von ortsbaulichen und gewässerschutzrechtlichen Interessen. Minimum: Angemessener Abstand aus ortsbaulichen Überlegungen, keine Fassade direkt am Ufer</u></p>

Abb. 1: Auszug Änderungen Tabelle «Wegleitende Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs...» (Quelle: Richtplanteil im Änderungsmodus, Fassung für zweite Anhörung und zweite kant. Vorprüfung und öffentl. Auflage, Stand 02.03.23)

In der Tabelle zu den Karteneinträgen wird bei den Koordinationshinweisen die kantonale Planung zur Gewässerrevitalisierung aufgenommen. Einzelne Zuweisungen der Abschnittstypen werden angepasst.



Abb. 2: Zuweisung Uferabschnittstypen, Themenkarte 10a, Stand zweite kant. Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage (Quelle: Richtplanteil Teilrevision RRP Pfannenstil, Stand 02.03.23)

Im Kapitel 2.10.3 «Massnahmen» wird ergänzt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung einzelfallweise von den Grundsätzen abweichen können, wenn andere gewichtige Gründe wie Lärmschutz, Ortsbild- oder Denkmalschutz oder die Erschliessung gegen eine strikte Anwendung sprechen oder insgesamt eine bessere Lösung ermöglicht wird. Weiter wird zur Sicherung der Durchsicht ergänzt, dass die Gemeinden in der kommunalen Nutzungsplanung oder im Baubewilligungsverfahren zur Sicherung eines angemessenen Durchblicks Höhen und/oder Längen von sichtbehindernden Elementen zwischen dem öffentlichen Raum und der Sicht auf den See beschränken können.

Kapitel 4.4, «Fuss- und Veloverkehr»

Im Rahmen der Teilrevision werden die Ziele im Kap. 4.4.1 dahingehend angepasst, dass die Region die Erlebbarkeit des Zürichsees sowie die Zugänglichkeit des Zürichseeufers verbessert, indem das «Fusswegnetz am Zürichseeufer möglichst nahe am Seeufer, mit Sichtbezug oder punktuellen Zugängen zum See, attraktiv und mit hoher Qualität sowie sicher und hindernisfrei ausgestaltet ist».

Bei den Karteneinträgen (Kap. 4.4.2) werden die bekannten geplanten Linienführungen der Zürichseewege im regionalen Richtplan festgesetzt. Bei den restlichen Abschnitten wird räumlich ein Korridor festgelegt. Diese Abschnitte sind von den Gemeinden auf die zwei oben erwähnten Kriterien (Erlebbarkeit des Zürichsees und Zugänglichkeit des Zürichseeufers) zu prüfen. Basierend darauf ist der Handlungsbedarf auszuweisen und aufzuzeigen, wie die im Kap. 4.4.1 des regionalen Richtplans formulierten Ziele und Anforderungen umgesetzt werden. Zusätzlich wird den Gemeinden im Massnahmenkapitel (Kap. 4.4.3) ein Auftrag zur Umsetzung der in den Zielen formulierten Vorgaben erteilt. Einerseits sollen sie aufzeigen, inwiefern die im regionalen Richtplan verankerten Ziele und Anforderungen bzgl. der Zugänglichkeit des Zürichseeufers und der Erlebbarkeit des Zürichsees auf dem Gemeindegebiet bereits gegeben sind. Und andererseits setzen die Gemeinden die Ziele zur Verbesserung der Erlebbarkeit sowie der Zugänglichkeit des Zürichsees um. Dies in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton, welcher für die Realisierung des Zürichseewegs zuständig ist. Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Koordination und der Umsetzung einer besseren Zugänglichkeit zum Zürichseeufer und der Aufwertung der Erlebbarkeit des Zürichsees.



Abb. 2: Inhalte Zürichseeweg, Tabelle 31a: Zürichseeweg und Themenkarte Fussverkehr, Stand zweite kant. Vorprüfung, Anhörung und öffentliche Auflage (Quelle: Richtplantext Teilrevision RRP Pfannenstil, Stand 02.03.23)

Auswirkungen

Nach Festsetzung des regionalen Richtplans durch den Regierungsrat haben die Gemeinden fünf Jahre Zeit, die Vorgaben des regionalen Richtplans grundeigentümerverbindlich umzusetzen.

C. Stellungnahme

Die ZPZ stellt fest, dass die «Teilrevision Planen und Bauen am Zürichsee» im Einklang mit den Zielsetzungen und den Absichten des regionalen Richtplans Zimmerberg stehen und nimmt diese zur Kenntnis.

Würdigung 1: Die ZPZ würdigt die übersichtliche Ausweisung der Änderungen gegenüber der informellen Anhörung.

Feststellung 1: Die ZPZ begrüsst die vorgenommenen Änderungen im Kap. 2.10.3. «Massnahmen» zur Sicherung von angemessenen Durchsichten vom öffentlichen Raum (Seestrasse oder Zürichseeweg) zum See und stellt einen Angleich der Teilrevisionsvorlagen Pfannenstil und Zimmerberg fest.

Die Region Pfannenstil sieht weiterhin davon ab, einen zusätzlichen, vierten Uferabschnittstyp spezifisch für Freihalte- und Erholungszonen festzulegen. Es soll den Gemeinden überlassen werden, ergänzende Bestimmungen gemäss § 67a PBG für Freihalte- und Erholungszonen zu erlassen.

Feststellung 2: Die ZPZ nimmt zu Kenntnis, dass die Region Pfannenstil, abweichend zur Planung der Region Zimmerberg, definitiv auf die Festlegung eines vierten Typs verzichtet. Die vorgewiesenen Gründe dafür sind nachvollziehbar.

Die ZPZ nimmt die Ergänzungen der Region Pfannenstil zum Zürichseeweg im Kap. 4.4 Fuss- und Veloverkehr zur Kenntnis und würdigt die nachvollziehbare Erläuterung im Bericht gemäss Art. 47 RPV.

Feststellung 3: Die ZPZ begrüsst die vorgenommenen Änderungen im Kap. 4.4 «Fuss- und Veloverkehr» betreffend Zürichseeweg und die damit verbundenen Bestrebungen den Zürichseeweg zu realisieren. Die Grundsätze der Strategie der ZPP zum Zürichseeweg decken sich mit jenen der ZPZ. Es wird in beiden Regionen eine Führung möglichst nahe am Seeufer angestrebt.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ hat keine Anträge.
2. Die ZPZ nimmt die Anpassungen zur Kenntnis und stellt fest, dass diese im Einklang mit den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan sowie der laufenden Teilrevision 2022 stehen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil, Sekretariat ZPP, Goethestrasse 16, Postfach, 8712 Stäfa
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

4. ZPZ. RRP Zimmerberg, Teilrevision 2022, Festsetzung – Verabschiedung zuhänden Festsetzung Regierungsrat

ZPZ-DVB 2023.06 A: 3.04.02

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg. Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2022

- **Weisung und Antrag zuhänden Regierungsrat des Kantons Zürich**

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich leisten der kantonale Richtplan wie auch die regionalen und kommunale Richtpläne einen wesentlichen Beitrag zur gezielten räumlichen Entwicklung. Die Richtpläne sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. In den Richtplänen von Kanton und Regionen werden die Sachbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung wie auch öffentliche Bauten und Anlagen aufeinander abgestimmt.

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region und enthält überkommunale Vorgaben für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stützt sich auf Grundlagen aus allen Sachbereichen, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf.

Die vorliegende Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans ist die erste Teilrevision nach der im Jahr 2018 abgeschlossenen Gesamtrevision, deren Festsetzung am 9. Januar 2018 durch den Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 11/2018). 2019 war bereits eine erste Teilrevision des regionalen Richtplans geplant, die in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 abgelehnt wurde. In der Folge wurden die unbestrittenen Inhalte in der vorliegenden Teilrevision wieder aufgenommen. Die umstrittenen Punkte, namentlich die Nutzungsvorgaben für das Gebiet «Lätten», Adliswil, sowie die Namensänderung vom Uferweg zum Zürichseeweg sind nicht Bestandteil der Teilrevision.

Die Region nimmt in Aussicht, regelmässig Teilrevisionen des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die noch nicht über eine ausreichende Konkretisierungstiefe verfügen oder aus anderen Gründen noch nicht behandelt werden können, werden in einer nächsten Teilrevision behandelt. Es wird angestrebt ungefähr alle zwei Jahre eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die erst im nächsten Teilrevisionspaket behandelt werden können, sind z.B. der Seeuferweg, Festlegungen am Seeufer (wie die Bezeichnung der Uferabschnitte), Massnahmen für Anpassungen an den Klimawandel oder die Überprüfung der Nutzungsvorgaben für produktives Gewerbe.

Die vorliegende Teilrevision umfasst die systematische Prüfung von Gebieten mit niedriger baulicher Dichte, Festlegungen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und Entsorgung von unverschmutztem Aushub (Deponietyp A), Anpassungen zum Regionalen GVK Zimmerberg (Kapitel Parkierung) und Aktualisierungen beim Velonetz aufgrund der Abstimmung mit dem kantonalen Velonetzplan, eine Anpassung beim Fusswegnetz, sowie diverse Gebietsanpassungen und -präzisierungen. Ferner werden Änderungen vollzogen, die sich aus erfolgten Gemeindefusionen von Hirzel mit Horgen sowie von Hütten und Schönenberg mit Wädenswil ergeben.

Gegenstand der Teilrevision 2022 sind nur jene Teilkapitel des regionalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

B. Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2022 – öffentliche Auflage und Anhörung (inkl. Vorprüfung)

Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2022 des regionalen Richtplans der Region Zimmerberg wurde vom 11. Oktober 2022 bis zum 10. Dezember 2022 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben Einwendende sowie die Regionsgemeinden und Nachbarregionen rund 6 Einwendungen mit insgesamt 10 verschiedenen Anträgen und 3 Bemerkung eingereicht. Die Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen und einzelne Anliegen sind nicht Bestandteil der aufgelegten Teilrevision 2022. Die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen werden im Rahmen der nächsten Teilrevisionen geprüft. Im Anhang des Planungsberichts gibt die tabellarische Auswertung eine Übersicht über die Einwendungen und deren Grad der Berücksichtigung, bzw. den Umgang damit. Ebenfalls aufgeführt und ausgewertet sind die Anträge aus der kantonalen Vorprüfung, die parallel zur öffentlichen Auflage stattgefunden hat.

Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam vom Vorstand und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten.

C. Änderungen der Vorlage gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage und Anhörung (inkl. Vorprüfung)

Insbesondere aufgrund der kantonalen Vorprüfung und der damit verbundenen Weiterbearbeitung der Vorlage haben sich gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage und Anhörung folgende Änderungen ergeben:

- Verzicht auf die Ausscheidung des neuen Standorts für einen Durchgangsplatz für Fahrende (Kap. 2.8) mit Erläuterungen im Planungsbericht.
- Ergänzende Erläuterungen zur Streichung des Gebiets niedriger baulicher Dichte Ebnet in Horgen im Planungsbericht.
- Anpassungen Karteneinträge Erholungsfunktionen (Kap. 3.2.2, Nrn. 13 und 26a). Ergänzende Erläuterungen dazu im Planungsbericht.
- Anpassungen im Beschrieb der Abschnittskategorien «Umgestaltung Strassenraum» (Kap. 4.2.2) mit dazugehöriger Erläuterung im Planungsbericht.
- Änderung im Karteneintrag zum Status des Busdepots Rütihof (Kap. 4.3.2).
- Anpassungen Karteneinträge Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Kap. 5.6.2, Nrn. 14 und 19) mit Erläuterungen im Planungsbericht.
- Änderungen im Karteneintrag zur Abfallanlage im Gebiet Chalchtaren, Wädenswil (Kap. 5.7.2) mit damit verbundenen textlichen Ergänzungen im Planungsbericht und in den Beilagen.

Aufgrund der Diskussion mit den Delegierten an der Versammlung vom 11. Mai 20223 haben sich folgende letzte Änderungen ergeben:

- Kap. 5.4, Eintrag Nr. 5: Ergänzung «... oder Fernwärmenetz» in der Klammer. Dies aufgrund eines Antrags von Richterswil, da im aktuellen Planungsstand noch mit Optionen geplant wird.
- Streichung der Studie zum Soodring in den Grundlagen (Kap. 7), da dieser nicht mehr Bestandteil der Teilvorlage ist.

D. Beschluss und Antrag Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2022

- a) Der Teilrevision 2022 des Regionalen Richtplans Zimmerberg wird zugestimmt. Die Teilrevision 2022 wird zuhanden des Regierungsrats Kanton Zürich zur Festsetzung verabschiedet.

Regionaler Richtplan Zimmerberg, Teilrevision 2022, datiert vom 11. Mai 2023, setzt sich wie folgt zusammen (Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel, in denen Änderungen vorgenommen wurden):

Festzulegende, verbindliche Inhalte:

- Richtplantext, Teilrevision 2022 (Synopsis)
- Richtplankarten 1:25'000, Teilrevision 2022; Siedlung und Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen (alle Änderungen sind ersichtlich im Differenzplan 1:25'000, Teilrevision 2022)

Erläuternde Inhalte:

- Erläuternder Bericht, Teilrevision 2022 (inkl. Zusatzberichte, Beilagen und Anhänge)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, Teilrevision 2022

- b) Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision 2022 des Regionalen Richtplans Zimmerberg vom 11. Mai 2023 gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG festzusetzen.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der Teilrevision 2022 des Regionalen Richtplans Zimmerberg inklusive der Behandlung der Einwendungen wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision 2022 des Regionalen Richtplans Zimmerberg, datiert vom 11. Mai 2023, wird zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 16 der Verbandsstatuten der ZPZ dem fakultativen Referendum.
4. Das Sekretariat ZPZ wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Hinweis auf das Referendumsrecht im Sinne von Art. 15 der Verbandsstatuten der ZPZ und das Beschwerderecht gemäss Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss und die zugehörigen Akten sind der Bevölkerung zugänglich zu machen.
5. Dem Regierungsrat wird beantragt, die Teilrevision 2022 des Regionalen Richtplans Zimmerberg gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.
6. Der Vorstand der ZPZ wird ermächtigt, allfällige aus dem Festsetzungsverfahren zwingend notwendige Änderungen an der Teilrevision 2022 des Regionalen Richtplans Zimmerberg in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

5. Verschiedenes und Mitteilungen

– RZU. Dialogprozess Gewässerraumfestlegung – Information

Die RZU hatte im Auftrag der Regionen und Gemeinden obgenannten Dialogprozess Gewässerraumfestlegung durchgeführt und möchte nun nochmals im Namen der Regionspräsidentenkonferenz die Erfahrungen der Gemeinden abholen. Dies soll im Rahmen einer Umfrage, koordiniert durch die Planungsregionen, erfolgen.

Die ZPZ hat die Gemeinden per Mail eingeladen bis zum 19. Mai 2023 dem Sekretariat ihre Stellungnahmen zukommen zu lassen. Das Sekretariat wird die Antworten sammeln und ggf. für M. Arnold zusammenfassen, damit er eine Rückmeldung zum Prozess aus der Region Zimmerberg an der Regionspräsidentenkonferenz abgeben kann.

– RZU. Umfrage zu den neuen „Standards für Staatsstrassen“ – Information

Der RZU-Vorstand hat am 5. April 2022 beschlossen, dass die RZU und die Mitgliedsregionen eine Umfrage zur Umsetzung der neuen «Standards für Staatsstrassen» des Tiefbauamts des Kantons Zürich durchführen sollen. Die Standards sind im Juli 2022 in Kraft gesetzt worden. Mit der Umfrage sollen der Stand der laufenden Umsetzung sowie erste Erfahrungen, Fragen und Bedürfnisse der Städte und Gemeinden erhoben werden.

An der RZU-Regionspräsidentenkonferenz vom 16. Juni 2023 werden die konsolidierten Ergebnisse diskutiert und entschieden, ob einzelne Anliegen beim Baudirektor Martin Neukomm vorgebracht werden sollten.

Die RZU-Geschäftsstelle hat eine Online-Umfrage bereitgestellt, welche die Gemeinden bis am 19.5.2023 ausfüllen können. Die ZPZ hat die Umfrage der RZU an die Gemeinden weitergeleitet. Das Sekretariat ZPZ wird die Rückmeldungen der Gemeinden sichten und nach Bedarf eine Zusammenfassung bzw. ein Fazit aus Sicht Zimmerberg verfassen und der RZU zustellen.

– ZPZ. Jahresbericht 2022 für RZU – Kenntnisnahme

Den Delegierten liegt der Jahresbericht der ZPZ, welcher im Jahresbericht 2022 der RZU publiziert wird, vor. Der Jahresbericht wird auch auf der Webseite der ZPZ aufgeschaltet.

- Die Delegierten nehmen Kenntnis vom Jahresbericht der ZPZ und geben diesen frei als Mitbericht für den RZU-Jahresbericht und für die Publikation auf der Webseite der ZPZ.

– Mitteilungen

Das Wort wird nicht ergriffen.

Für die Richtigkeit:

Der Sekretär



Marcel Trachsler